

**Satzung**  
**der**  
**Maria Ward Schulstiftung**  
**(gemäß Beschluss des Stiftungsrats vom 27.11.2023)**

**Inhalt**

<b>Präambel</b> .....	2
<b>A. Name, Rechtsform, Stiftungszweck</b> .....	2
§ 1 Name, Sitz, Rechtsform .....	2
§ 2 Stiftungszweck .....	2
§ 3 Steuerbegünstigung .....	3
<b>B. Vermögen der Stiftung, Rechnungslegung</b> .....	3
§ 4 Grundstockvermögen .....	3
§ 5 Erzielung und Verwendung der Stiftungsmittel .....	4
§ 6 Geschäftsjahr, Haushaltsplan, Jahresrechnung und Prüfung .....	4
<b>C. Stiftungsorgane</b> .....	5
§ 7 Organe der Stiftung .....	5
§ 8 Bildung und Zusammensetzung des Stiftungsvorstands .....	5
§ 9 Vertretung, Geschäftsführung, Aufgaben des Stiftungsvorstands .....	6
§ 10 Geschäftsgang des Stiftungsvorstands .....	7
§ 11 Bildung und Zusammensetzung des Stiftungsrats .....	8
§ 12 Aufgaben des Stiftungsrats .....	9
§ 13 Geschäftsgang des Stiftungsrats .....	9
<b>D. Satzungsänderungen, Umwandlung, Auflösung und Aufhebung der Stiftung</b> .....	11
§ 14 Satzungsänderungen, Umwandlung, Auflösung und Aufhebung der Stiftung ..	11
§ 15 Vermögensanfall .....	11
<b>E. Schlussbestimmungen</b> .....	11
§ 16 Stiftungsaufsicht .....	11
§ 17 Inkrafttreten .....	11

## Präambel

In Verpflichtung gegenüber ihrem kirchlichen Auftrag einer im katholischen Glauben wurzelnden und am christlichen Menschenbild orientierten Bildung und Erziehung hat die Ostbayerische Provinz der Englischen Fräulein, Passau, heute: Congregatio Jesu Mitteleuropäische Provinz, Körperschaft des öffentlichen Rechts (CJ MEP KdöR), 1991 zur Unterstützung und Bestandssicherung ihrer weiterführenden Schulen und Fortführung der schulischen Tradition der Maria-Ward-Schwestern als Stifterin die gemeinnützige **Maria-Ward-Schulstiftung** errichtet\*.

### A. Name, Rechtsform, Stiftungszweck

#### § 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Maria-Ward-Schulstiftung“.
- (2) Ihr Sitz ist Passau.
- (3) Sie ist eine Stiftung des öffentlichen Rechts.

#### § 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Bildung, Unterricht und Erziehung, insbesondere von Jugendlichen.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass die Stiftung die freie Trägerschaft von weiterführenden Schulen übernehmen kann, die in der Trägerschaft der Ordensgemeinschaft der CJ MEP KdöR standen und deren Unterricht nach der „Grundordnung für die katholischen Schulen in freier Trägerschaft in Bayern“ des Katholischen Schulwerkes in Bayern in der jeweils gültigen Fassung gestaltet wird.

Außerdem kann die Stiftung Schulen, die der Zielsetzung der Stiftung entsprechen, durch Zuschüsse, Gewährung von Stipendien oder sonstige Maßnahmen unterstützen.

- (3) Ziel der Tätigkeit der Stiftung ist es, Jugendlichen nicht nur Wissen zu vermitteln, sondern sie zur Selbstbestimmung, verantwortlichem Handeln und zum Engagement in Familie, Gesellschaft, Kirche und Staat zu qualifizieren und günstige Voraussetzungen für eine umfassende Entfaltung aller menschlichen Kräfte und für die Pflege personaler Beziehungen zu schaffen. Für den Unterricht und die Erziehung sind die christlichen Glaubens- und Wertvorstellungen über den Menschen, sein Ziel und seine Aufgaben, seine soziale und berufliche Verantwortung verbindliche Grundlagen. Schulen, die die Stiftung entweder selbst führt oder unterstützt, sollen also eine umfassende religiöse Erziehung vermitteln, die als Prinzip den Unterricht mitbestimmen und die Gestaltung des Schullebens prägen soll.

---

\* Die in dieser Satzung verwendeten Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Auf eine Mehrfachbezeichnung wird zugunsten der besseren Lesbarkeit verzichtet.

- (4) Die Stiftung kann ihre Stiftungszwecke auch dadurch erfüllen, dass sie ihre finanziellen und sachlichen Mittel ganz oder teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Verfügung stellt, wenn diese mit diesen Mitteln Maßnahmen nach den Abs. 1 bis Abs. 3 fördern.
- (5) Die Stiftung kann ihre Stiftungszwecke selbst verwirklichen oder durch Hilfspersonen i.S.v. § 57 AO. Die Beschäftigung von Hilfspersonen darf auch gegen Entgelt erfolgen. Beauftragt die Stiftung Hilfspersonen mit der Durchführung eigener Aufgaben im Rahmen der Erfüllung des Satzungszwecks, ist das Vertragsverhältnis mit ihnen so zu gestalten, dass ihr Wirken als eigenes Wirken der Stiftung anzusehen ist.
- (6) Für die Arbeitsverhältnisse der Stiftung gilt die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ der deutschen Bischöfe in der im Amtsblatt der jeweiligen Diözese veröffentlichten Fassung.
- (7) Die Stiftung ist berechtigt, unselbständige Stiftungen treuhänderisch zu verwalten, sofern deren Zweck mit den Zwecken der Stiftung gem. § 2 Abs. 1-3 dieser Satzung ganz oder teilweise übereinstimmt. Die nichtrechtsfähigen Stiftungen werden gemäß den Vorgaben ihrer jeweiligen Satzung und getrennt vom Vermögen der Stiftung verwaltet.

### **§ 3 Steuerbegünstigung**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stifterin und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

## **B. Vermögen der Stiftung, Mittelverwendung, Rechnungslegung**

### **§ 4 Grundstockvermögen**

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihrer Stiftungszwecke zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist ungeschmälert zu erhalten und besteht aus dem der Stiftung durch das Stiftungsgeschäft und durch nachfolgende Zuwendungen zugewendeten Vermögen, das vom Zuwendenden dazu bestimmt wurde, Teil des Grundstockvermögens zu werden.
- (2) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist, soweit es nicht unmittelbar der Verwirklichung der Stiftungszwecke dient, ertragbringend anzulegen. Der Wert des eingebrachten Grundstockvermögens und von Zuwendungen in das Grundstockvermögen ist in der Stiftungsbilanz als Grundstockkapital auszuweisen und ungeschmälert zu erhalten. Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert erhalten,

wenn das Eigenkapital der Stiftung mindestens in Höhe des Grundstockkapitals ungeschmälert erhalten ist (nominale Kapitalerhaltung).

- (3) Zustiftungen (Zuwendungen in das Grundstockvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen.
- (4) Das Grundstockvermögen kann unter Beachtung der Grundsätze eines ordentlichen Kaufmanns und der besonderen Verantwortlichkeit des Sachwalters für fremdes Vermögen zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Die Auswahl der zu erwerbenden Vermögensgegenstände hat sich nach der Sicherheit und Ertragskraft bzw. dem Nutzen für die Erfüllung der Stiftungszwecke, nicht aber nach der Natur des veräußerten Vermögensgegenstandes zu richten.
- (5) Im Zusammenhang mit Umschichtungen von Vermögenswerten des Grundstockvermögens anfallende Gewinne werden in eine Umschichtungsrücklage eingestellt. Verluste aus Vermögensumschichtungen mindern diese Rücklage. Der Stiftungsrat kann beschließen, diese Rücklage ganz oder teilweise für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden, soweit die Erhaltung des Grundstockkapitals gewährleistet ist.

#### **§ 5 Erzielung und Verwendung der Stiftungsmittel**

- (1) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks stehen die Stiftungserträge zur Verfügung sowie sonstige Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Es dürfen die steuerrechtlich zulässigen Rücklagen gebildet werden.
- (3) Die Stiftungsorgane entscheiden nach freiem Ermessen, welche der Stiftungszwecke jeweils verfolgt werden und in welchem Umfang dies geschieht.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Stiftungsleistungen besteht nicht und entsteht auch nicht dadurch, dass diese über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig gewährt werden.
- (5) Durch Leistungen der Stiftung dürfen Leistungen der öffentlichen Hand, auf die ein gesetzlicher Anspruch besteht, nicht ersetzt oder geschmälert werden.
- (6) Bei Förderleistungen an Dritte haben die Empfänger von Stiftungsmitteln über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.

#### **§ 6 Geschäftsjahr, Haushaltsplan, Jahresrechnung und Prüfung der Jahresrechnung**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Vor Ablauf des Geschäftsjahres legt der Vorstand dem Stiftungsrat einen Haushaltsplan für das Folgejahr zur Beschlussfassung vor.
- (3) Der Stiftungsvorstand hat nach Ablauf des Geschäftsjahres als Jahresrechnung einen Jahresabschluss in Anlehnung an die für alle Kaufleute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches bestehend aus einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung und den Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke zu erstellen.

Diese Unterlagen sind der Stiftungsbehörde innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen.

- (4) Der Jahresabschluss ist durch einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer (Abschlussprüfer) zu prüfen. Der Prüfungsauftrag, die Prüfung des Jahresabschlusses und das Ergebnis der Prüfung müssen sich auf die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, die ungeschmälerte Erhaltung des Grundstockvermögens sowie auf die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und der zum Verbrauch bestimmten Zuwendungen erstrecken.
- (5) Spätestens nach zehn Jahren durchgehender Prüfungstätigkeit für die Stiftung soll ein neuer Abschlussprüfer für die Prüfung der Jahresrechnung gewählt werden.

### **C. Stiftungsorgane**

#### **§ 7 Organe der Stiftung**

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat.
- (2) Die gleichzeitige Mitgliedschaft von Personen in beiden Organen ist unzulässig.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.
- (4) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist vorbehaltlich der Regelung in Satz 4 ehrenamtlich. Anfallende notwendige Auslagen, die nachzuweisen sind, werden ersetzt. Für den Sachaufwand der Mitglieder der Stiftungsorgane kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Aufwandspauschale beschließen. Sofern die Stiftungsarbeit dies erfordert, kann der Stiftungsrat eine nach Maßgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse angemessene sowie dem Umfang und der Verantwortung der Tätigkeit entsprechende Vergütung für die Organmitglieder beschließen.
- (5) Selbständige Beratungsleistungen durch Mitglieder der Stiftungsorgane zugunsten der Stiftung können mit vorheriger Zustimmung des Stiftungsrats und Genehmigung durch die Stiftungsbehörde gesondert vergütet werden. Die Vergütung muss nach Maßgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse angemessen sein sowie dem Umfang und der Verantwortung der Tätigkeit entsprechen. Art und Umfang der Dienstleistungen sind vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich zu vereinbaren.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, mit Zustimmung des Stiftungsrats auf Kosten der Stiftung eine Versicherung für Vermögensschäden aus Organtätigkeit für die Tätigkeiten der Organmitglieder abzuschließen.
- (7) Die Haftung der Mitglieder der Stiftungsorgane ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit die gesetzlichen Bestimmungen dies zulassen.

#### **§ 8 Bildung und Zusammensetzung des Stiftungsvorstands**

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei bis drei Personen, nämlich einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied.

- (2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands werden vom Stiftungsrat auf Vorschlag der jeweiligen Provinzoberin der CJ MEP KdöR bestellt. Die Provinzoberin darf jederzeit, im Einzelfall oder dauerhaft, auf ihr Vorschlagsrecht verzichten. Macht die Provinzoberin von ihrem Vorschlagsrecht innerhalb von sechs Monaten nach Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds keinen Gebrauch, gilt dies als Verzicht im Einzelfall.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands sollen in ihrer Gesamtheit über in der Berufspraxis erworbene pädagogische, wirtschaftliche, juristische und organisatorische Erfahrungen verfügen, um die Leitung, Finanzierung und Organisation der von der Stiftung betriebenen Schulen sicherstellen zu können.
- (4) Das Amt eines Mitglieds des Stiftungsvorstands endet außer im Todesfall
1. durch Niederlegung, die jederzeit möglich ist.
  2. mit Ablauf von drei Jahren ab Bestellung.
  3. mit Vollendung des 75. Lebensjahres.
  4. durch Abberufung aus wichtigem Grund, über die der Stiftungsrat beschließt. Der Beschluss des Stiftungsrats bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder. Das betroffene Mitglied ist vor der Abberufung anzuhören.
  5. mit gerichtlicher Anordnung der Betreuung oder behördlicher Feststellung der Geschäftsunfähigkeit.

Wiederberufung ist in den Fällen 1. und 2. zulässig. Ein nach Nr. 2. oder 3. ausscheidendes Vorstandsmitglied bleibt, sein Einverständnis vorausgesetzt, bis zur Berufung eines Nachfolgers im Amt.

## **§ 9 Vertretung, Geschäftsführung, Aufgaben des Stiftungsvorstands**

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorsitzende des Stiftungsvorstands ist einzelvertretungsberechtigt. Im Übrigen sind jeweils zwei Mitglieder des Stiftungsvorstands gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Ohne Mitwirkung des Vorsitzenden üben die weiteren Mitglieder ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden aus. Der Stiftungsrat kann auch den weiteren Vorstandsmitgliedern durch Beschluss Einzelvertretungsmacht erteilen.
- (2) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrats, für eine ordnungsgemäße Verwaltung des Vermögens der Stiftung und die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (3) Der Stiftungsvorstand ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, soweit sie nicht dem Stiftungsrat (§ 12) vorbehalten sind. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
1. die Vorbereitung von Sitzungen des Stiftungsrats und Beschlussvorlagen,
  2. der Vollzug von Beschlüssen des Stiftungsrats, insbesondere zur Durchführung von Maßnahmen zur Zweckverwirklichung,
  3. die ordnungsgemäße Verwaltung des Vermögens der Stiftung,

4. die ordnungsgemäße Buchführung mit Belegsammlung,
  5. die Aufstellung eines Haushalts-, Investitions- und Stellenplans für das folgende Geschäftsjahr,
  6. die Erstellung der Jahresrechnung,
  7. die Erstellung des Berichts über die Erfüllung der Stiftungszwecke,
  8. die Beauftragung des vom Stiftungsrat gewählten Abschlussprüfers und
  9. die Korrespondenz und Vorlage notwendiger Unterlagen bei den zuständigen Finanz- und Stiftungsbehörden.
- (4) Der Stiftungsvorstand hat bei der Verwaltung der Stiftung die Richtlinien und Beschlüsse des Stiftungsrats zu beachten. Er ist dem Stiftungsrat auskunfts- und rechenschaftspflichtig und hat diesem auf Verlangen Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen zu gewähren.
- (5) Für alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung bedarf der Stiftungsvorstand der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates. Er ist befugt, ohne Zustimmung des Stiftungsrates dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Vorsitzenden des Stiftungsrats unverzüglich Kenntnis zu geben.
- (6) Sofern die Stiftungsarbeit es erfordert und die Stiftungsmittel es zulassen, kann der Stiftungsvorstand mit Zustimmung des Stiftungsrates eine Geschäftsstelle, bei Bedarf mit einem haupt- oder nebenamtlichen Geschäftsführer einrichten.

## **§ 10 Geschäftsgang des Stiftungsvorstands**

- (1) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes arbeiten kollegial zusammen und informieren sich gegenseitig in allen wichtigen Stiftungsangelegenheiten rechtzeitig und vollständig. Mögliche Interessenkonflikte in eigener Person legen sie offen.
- (2) Der Stiftungsvorstand fasst seine Beschlüsse (Entscheidungen) in Sitzungen. Diese können in Präsenz, aber auch als Telefon- bzw. Videokonferenzen oder in hybrider Form abgehalten werden. Stiftungsvorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle amtierenden Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zur Beschlussfassung in dieser Form erklären. Das Schriftformerfordernis gilt durch Telefax, Email oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.
- (3) Sitzungen des Stiftungsvorstands finden in regelmäßigen Abständen statt. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von einer Woche und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung zur Sitzung des Stiftungsvorstands erfolgt in Textform.
- (4) Die Sitzung des Stiftungsvorstands wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.
- (5) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei Beschlussfassungen des Stiftungsvorstands hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei

Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.

- (6) Über die Beschlüsse des Stiftungsvorstands und die Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden des Vorstands zu unterzeichnen. Eine Abschrift des Protokolls ist dem Vorsitzenden des Stiftungsrats zur Kenntnisnahme zuzuleiten.
- (7) Der Stiftungsvorstand gibt sich mit Zustimmung des Stiftungsrates eine Geschäftsordnung, in der er bestimmte Aufgaben- und Verantwortungsbereiche zuweisen oder Betragsgrenzen für zustimmungsfreie Rechtsgeschäfte festlegen kann.

### **§ 11 Bildung und Zusammensetzung des Stiftungsrats**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sechs und höchstens neun Mitgliedern.
- (2) Als geborene Mitglieder kraft Amtes gehören dem Stiftungsrat die jeweilige Provinzoberin der CJ MEP KdöR oder ein von ihr bestellter Vertreter als Vorsitzender sowie ein Vertreter des Bischöflichen Ordinariats Passau an.
- (3) Als kooptierte Mitglieder sollen dem Stiftungsrat ein Vertreter der Gebietskörperschaften, in denen die Schulen der Stiftung situiert sind, ein Vertreter der Elternschaft, ein Vertreter der Schulleitungen und ein Vertreter der Lehrerschaft angehören. Bei Ausscheiden eines kooptierten Mitglieds ergänzt sich der Stiftungsrat durch Zuwahl (Kooptation). Die Kooptation kann nicht gegen die Stimme der CJ MEP KdöR erfolgen.
- (4) Der Stiftungsrat soll in seiner Gesamtheit über praxisbezogene Erfahrungen in den Bereichen Pädagogik und Schulmanagement, Betriebswirtschaft, Recht, Vermögens- und Immobilienverwaltung verfügen.
- (5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung in allen Angelegenheiten vertritt.
- (6) Das Amt eines kooptierten Mitglieds des Stiftungsrats endet außer im Todesfall
  1. durch Niederlegung, die jederzeit möglich ist.
  2. mit Ablauf von fünf Jahren ab seiner Berufung in das Amt.
  3. soweit ein Mitglied aufgrund seiner Funktion gem. Abs. 3 berufen ist, mit Wegfall des Berufungsgrunds.
  4. mit Vollendung des 75. Lebensjahres, vorbehaltlich Abs. 7.
  5. durch Abberufung aus wichtigem Grund, über die die übrigen Mitglieder des Stiftungsrats beschließen. Der Abberufungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder. Das betroffene Mitglied ist vor der Abberufung anzuhören.
  6. bei gerichtlicher Anordnung der Betreuung oder behördlicher Feststellung der Geschäftsunfähigkeit.

Wiederberufung ist in den Fällen 1. bis 3. zulässig. Ein nach Ziffer 2. bis 4. ausscheidendes Mitglied bleibt, sein Einverständnis vorausgesetzt, bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.



- (7) Nach Erreichen der Altersgrenze kann eine Person durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrats für eine Amtsdauer von bis zu fünf Jahren zum Mitglied des Stiftungsrats bestellt werden, jedoch höchstens bis zur Vollendung des achtzigsten Lebensjahres.

## **§ 12 Aufgaben des Stiftungsrats**

- (1) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stifterwillens. Er berät den Stiftungsvorstand und überwacht dessen Tätigkeit. Ihm sind vom Stiftungsvorstand alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Der Stiftungsrat beschließt insbesondere über
1. die Verwendung der Erträge des Vermögens der Stiftung und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
  2. den Erlass von Grundsätzen und Richtlinien für die Verwaltung des Vermögens,
  3. den vom Vorstand vorgelegten Haushalts-, Investitions- und Stellenplan,
  4. die Feststellung der Jahresrechnung und die Verwendung des Jahresergebnisses,
  5. die Entlastung der Mitglieder des Stiftungsvorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  6. die Wahl des Abschlussprüfers,
  7. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstands sowie die Zuweisung einer Funktion,
  8. die Höhe der Vergütung von Organmitgliedern der Stiftung,
  9. die Zustimmung zu der vom Vorstand vorgelegten Geschäftsordnung für den Vorstand sowie den Erlass einer Geschäftsordnung für den Stiftungsrat,
  10. die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften,
  11. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
  12. den Abschluss genehmigungspflichtiger Rechtsgeschäfte gem. Art. 18 BayStG sowie
  13. Änderungen der Stiftungssatzung, Auflösung der Stiftung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.
- (3) Rechtsgeschäfte, die innerhalb der in einer genehmigten Planungsrechnung enthaltenen Planansätze liegen, gelten als durch den Stiftungsrat genehmigt.
- (4) Der Vorsitzende des Stiftungsrats, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands.

## **§ 13 Geschäftsgang des Stiftungsrats**

- (1) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in nicht öffentlichen Sitzungen. Diese können in Präsenz, aber auch als Telefon- bzw. Videokonferenzen oder in hybrider Form

abgehalten werden. Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen Personen zur Beratung ohne Stimmrecht zuziehen, deren Rat ihm zweckdienlich erscheint.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme verpflichtet. Der Stiftungsrat kann auch in Abwesenheit des Vorstands tagen, insbesondere wenn ein Mitglied des Vorstands von der zu behandelnden Angelegenheit persönlich betroffen ist.

(3) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform.

Der Stiftungsrat muss ferner einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Stiftungsrates dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.

(4) Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen; sie muss den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen.

(5) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(6) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und ohne Widerspruch zur Tagesordnung verhandeln.

(7) Jedes Mitglied des Stiftungsrats hat bei der Beschlussfassung eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied des Stiftungsrats in Textform bevollmächtigt werden. Die Vollmacht ist für jede Sitzung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied des Stiftungsrats kann nur jeweils ein anderes Mitglied des Stiftungsrats als Bevollmächtigter vertreten oder dessen Stimmrecht ausüben.

(8) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen durch Beschluss. Soweit diese Satzung keine andere Mehrheit verlangt, entscheidet er mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das gilt nicht für Entscheidungen nach § 14. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(9) Beschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, sofern alle amtierenden Mitglieder des Stiftungsrats diesem Verfahren zustimmen. Das gilt nicht für Entscheidungen nach § 14. Die Zustimmung darf sich nur auf die gleichzeitig vorgelegten Beschlussvorlagen erstrecken. Die Schriftform gilt durch Telefax, Email oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt.

(10) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen. Die Mitglieder des Vorstands erhalten die Teile des Protokolls nicht, soweit ein Mitglied des Vorstands persönlich betroffen ist.

## D. Satzungsänderungen, Umwandlung, Auflösung und Aufhebung der Stiftung

### § 14 Satzungsänderungen, Umwandlung, Auflösung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde vorab zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszweckes sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Abs. 1 und Abs. 2 bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrats und der Zustimmung der CJ MEP KdÖR. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung bzw. Entscheidung durch die Stiftungsbehörde wirksam.

### § 15 Vermögensanfall

Im Fall der Auflösung bzw. Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zweckes fällt ihr Vermögen an die CJ MEP KdÖR bzw. deren Rechtsnachfolgerin oder ersatzweise an die Diözese Passau, die es ausschließlich und unmittelbar für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden hat.

## E. Schlussbestimmungen

### § 16 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der Aufsicht der Regierung von Niederbayern. Dieser sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Stiftungsorgane unverzüglich mitzuteilen.

### § 17 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung der Regierung von Niederbayern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung der Satzung vom 01.01.2014, genehmigt am 17.12.2013, außer Kraft.

Passau, den 27. 11. 2023



Sr. Gabriele Martin, CJ, Provinzassistentin  
Vorsitzende des Stiftungsrats

Genehmigt durch die  
Regierung von Niederbayern  
mit Schreiben v. 20.3.2024 Nr. 10-1022-2-12-1-9